

# 1 Änderungen in der Finanzbuchhaltung per 1.1.2010

Die folgenden Informationen sind wichtig, wenn Sie Auslandsumsätze haben. Bitte leiten Sie diese Unterlage unbedingt an die zuständigen Sachbearbeiter weiter. Prüfen Sie die bei Ihnen notwendigen Maßnahmen auch gemeinsam mit Ihrem Steuerberater.

## 1.1 Zusammenfassende Meldung (ZM)

### 1.1.1 Allgemeines

Erfolgt ab 1.1.2010 eine grenzüberschreitende Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen (= Unternehmer), man spricht auch von Business to Business-Leistungen (B2B), gilt das Empfängerortprinzip. Die sonstige Leistung ist am Ort des Leistungsempfängers steuerpflichtig und es kommt zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger. Der Erbringer dieser grenzüberschreitenden Dienstleistung muss diese in eine Zusammenfassende Meldung aufnehmen.

#### **Meldepflichtige Unternehmer**

Diese ZM gab es schon bisher für z.B. Warenlieferungen. Ab 2010 sind auch Unternehmer, die innergemeinschaftliche Dienstleistungen an Unternehmer durchführen, also etwa Rechtsanwälte, betroffen.

#### **Inhalt der ZM**

Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ab 2010 sind folgende Angaben erforderlich (Art. 21 Abs. 6 Z 3 UStG): Die UID des Leistungsempfängers in einem anderen EU-Mitgliedsstaat und die Summe der Bemessungsgrundlagen.

#### **Wann ist die Dienstleistung zu melden**

Die Angaben sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die steuerpflichtige sonstige Leistung ausgeführt wird. Es erhebt sich die Frage, wann eine rechtsanwaltliche Leistung als ausgeführt gilt. Wir von ADVOKAT meinen, das kann praktikabel nur der Zeitpunkt der Rechnungslegung sein. Vorher steht nicht fest, ob die Leistung wirklich erbracht und abgeschlossen ist.

Eine Akontoanforderung oder ein Akontoeingang führt jedenfalls nicht zu einer Meldeverpflichtung, weil keine Leistung ausgeführt wurde. Manche Kanzleien machen Zwischenrechnungen. Diese sind unserer Meinung nach in die ZM aufzunehmen.

Unserer Meinung nach ist auch eine Zahlung des Schuldners in einem Betreibungsakt nicht zu melden, weil es zwischen Anwalt und Schuldner keine Leistungsbeziehung (Auftragsverhältnis) vorliegt. Die Zahlung des Schuldners ist als Akonto des Klienten zu betrachten.

Wenn allerdings der Schuldner die gesamten Kosten übernimmt, dann muss - streng genommen - der Anwalt seinem Klienten eine "Nullrechnung" ausstellen und einen "Null-OP" erzeugen, damit ADVOKAT die Beträge für die ZM daraus entnehmen kann.

#### **Elektronische Übermittlung**

Primär ist die ZM elektronisch über das Verfahren Finanz-Online zu übermitteln. Wenn das nicht zumutbar ist, ist der amtliche Vordruck U13 bzw. U14 zu verwenden. Diese Vordrucke sind für die elektronische Einlesung konzipiert. "Null-Meldungen" sind nicht abzugeben. Wenn daher in einem Meldezeitraum keine innergemeinschaftliche Leistungen ausgeführt wurden, ist keine ZM zu erstellen.

#### **Abgabetermin der ZM**

Meldezeitraum für die ZM ist entweder der Kalendermonat oder das Kalendervierteljahr (abhängig vom USt-Voranmeldezeitraum laut Steuerakt). Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonates dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln (Art. 21 Abs. 3 UStG). Konkret: Für den Jänner 2010 muss die Übermittlung der ZM bis zum Ende des Februar erfolgen und nicht etwa erst am 15. März.

#### **Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen**

Nachträgliche Änderungen in den zu meldenden Werten entstehen zB durch ein Storno einer Honorarnote oder die nachträgliche Gewährung eines Rabatts in einem vorangegangenen

Meldezeitraum. Diese Änderungen sind in dem Meldezeitraum, in dem sie eingetreten sind, zu melden.

Wenn im Jänner eine Rechnung gestellt wurde, ist diese in die ZM des Jänner aufzunehmen (einzubringen spätestens am 28. Februar). Wenn diese Rechnung im Februar storniert wird, dann ist diese Minderung in die ZM des Februar aufzunehmen. Wenn es im Februar für diesen Leistungsempfänger keine Rechnung gab, dann kann sich dadurch eine negative Bemessungsgrundlage ergeben.

ADVOKAT berücksichtigt die nachträgliche Änderung der Bemessungsgrundlage automatisch. Konkret funktioniert das wie folgt: Wenn Sie eine Rechnung am 15. Jänner erstellen, wird die Rechnung so in die ZM aufgenommen, wie sie am 31. Jänner feststand. Änderungen bis zum 31. Jänner gehen somit in die Jänner-ZM ein. Wenn Sie die Rechnung erst im Februar ändern, dann wird das in der ZM des Februar berücksichtigt.

Hinweis: Eine nachträgliche Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist von der Berichtigung wegen unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben zu unterscheiden.

### **Berichtigungen der ZM**

Wird nachträglich erkannt, dass eine abgegebene ZM unrichtig oder unvollständig ist, so ist die ursprüngliche ZM innerhalb eines Monats zu berichtigen. Der wichtigste Fall ist der einer falschen UID oder einer lückenhaften Meldung. In diesem Fall müssen sie eine Berichtigungsmeldung machen und in dieser das Ausstellungsdatum der ursprünglichen ZM anzuführen. Für die Berichtigungsmeldung ist der Vordruck U13 zu verwenden. Beispiele für Berichtigungsmeldungen finden Sie im Internet auf der Seite des BMF unter <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfd/2010/U13a.pdf>.

ADVOKAT kann keine Berichtigungsmeldung ausdrucken. Sie müssen diese manuell machen.

## **1.1.2 Umsetzung der ZM in Advokat**

### **1. UID-Nummer**

Bei allen Rechnungen an einen ausländischen EU-Unternehmer muss in ADVOKAT im Fenster *Programme / Personen* die UID-Nr. des Empfängers eingetragen werden. Dies ist ohnehin jetzt schon erforderlich.

### **2. Einstellungen**

Für die Erstellung der ZM braucht es die Bezeichnung und Nummer des Finanzamts und Ihre Steuernummer. Diese Daten mussten bisher nicht in ADVOKAT verwaltet werden und müssen nun bei den Stammdaten einmalig erfasst werden.

Sie gehen wie folgt vor:

1. Öffnen Sie das Fenster *Programme / Personen*
2. Öffnen Sie die Kanzleistammdaten, das ist die Person "RA"
3. Kontrollieren Sie, ob im Register *Zusätze* das Feld *UID-Nummer* eingegeben ist
4. Öffnen Sie das Register *Freie Felder*
5. Wählen Sie die Schaltfläche *Neues Feld*
6. Geben Sie die Feldbezeichnung "Finanzamt" ein
7. Wiederholen Sie Punkt 4 und 5 für "Finanzamt-Nr"
8. Wiederholen Sie Punkt 4 und 5 für "Finanzamt-Steuer-Nr"
9. Geben Sie in der Zeile *Finanzamt* Ihr Finanzamt ein, zB. "Finanzamt Wien 1/23 "
10. Geben Sie in der Zeile *Finanzamt-Nr* die Finanzamt-Nummer ein, zB. "09"
11. Geben Sie in der Zeile *Finanzamt-Steuer-Nr* Ihre Steuernummer ein, zB. "9295502"
12. Wiederholen Sie die Punkte 2 bis 10 für eventuelle Regiepartner "RA-XX", wenn diese getrennte ZM abgeben.

### **3. Ausdruck "Zusammenfassende Meldung"**

Im Fenster *Offene Posten-Verwaltung* gibt es den Menüpunkt *Drucken / Zusammenfassende Meldung*. Es öffnet sich das Fenster *Zusammenfassende Meldung*.

## RA

Es kann ein zuständiger Rechtsanwalt eingegeben werden. Dies werden Sie nur tun, wenn es sich um eine Regiegemeinschaft handelt und je eine ZM pro Partner erstellt werden soll. Sonst bleibt das Feld leer und es werden die Rechnungen aller Anwälte aufgenommen.

## Periode

Die Zusammenfassende Meldung ist im Normalfall für den Vormonat zu erstellen.

## Berechnungslogik für die ZM

Gemeldet werden die Offenen Posten (vom Typ "Honorarnote", nicht vom Typ "Akonto") aus dem Berichtszeitraum.

Beim Empfänger muss eine UID eingegeben sein und diese ist ungleich "ATU\*". Damit werden alle ausländischen innergemeinschaftlichen Umsätze an Unternehmen erfasst. Drittland-Empfänger (USA, etc.) haben keine UID. Private EU-Ausländer haben keine UID.

Fall 1. Es wird eine Honorarnote im Jänner 2010 erstellt. In die ZM wird aufgenommen:

Feld *Verdienst netto*

Das Feld *Verdienst netto* befindet sich im OP, Register Honorar, Spalte Verzeichnet, Zeile *Verdienst Hinweis: Die Akontozahlungen und Schuldnerzahlungen werden nicht abgezogen, weil diese ja nur die Bezahlung der erbrachten Leistung betreffen.*

Fall 2. Es wird eine Honorarnote im Jänner 2010 erstellt und noch im Jänner (gleiche Periode) wieder storniert. In die ZM wird aufgenommen:

Feld *Verdienst netto* - Feld *Storno*

Das Feld *Verdienst netto* befindet sich im OP, Register Honorar, Spalte Verzeichnet, Zeile *Verdienst Hinweis: Ein Storno wird abgezogen, denn es handelt sich um eine Korrektur des verzeichneten Honorars.*

Fall 3. Es wird eine Honorarnote im Jänner 2010 erstellt und im Februar (nächste Periode) wieder storniert. In die ZM wird aufgenommen:

Für jeden OP wird das Feld *Verdienst netto* - Feld *Storno*, wie diese Ende Jänner standen, verglichen mit dem Feld *Verdienst netto* - Feld *Storno*, so wie diese Ende Februar standen. Die Differenz ist die Februar-Änderung. Diese wird im Februar berichtet.

Februar-Änderungen können entstehen durch

- die Änderung des Feldes *Verdienst / Storno* (der Normalfall beim Stornieren einer Rechnung)
- die Änderung des Feldes *Verdienst / Verrechnet*

Die Korrektur b) dürfte eigentlich nicht passieren, weil dann die ganze Rechnung zu stornieren und neu auszustellen wäre. Ob und in welchem Monat Änderungen gemacht worden sind, erkennen Sie im OP, Register Geschichte.

Aus dem einzelnen Offenen Posten ergibt sich nach obiger Berechnung ein Nettohonorar in der Berichtsperiode. Diese wird je Empfänger (USt-ID) aufaddiert und auf volle Euro gerundet. Das ist die Bemessungsgrundlage für die ZM.

## 4. Erstellen eines XML für Finanz-Online

Das schriftliche Formular U13 wurde von ADVOKAT, so gut es geht, nachgebildet.

Im Normalfall ist die ZM über Finanz-Online einzubringen. Sie wählen den Ausdruck *Zusammenfassende Meldung/XML*. ADVOKAT erstellt einen Protokollausdruck und eine XML-Datei, zB "RA\_1.2010\_ZM.xml", die in Finanz-Online importiert werden kann. Im Protokollausdruck wird jede aufgenommene Rechnung einzeln aufgelistet; dies ist ideal zum Suchen von Fehlern.

Die Erstellung der ZM ändert nichts im Datenbestand und kann beliebig oft wiederholt werden.

## 5. Test

Sie können die ZM jetzt bereits testen. Wählen Sie dazu einfach die Periode 12/2009 oder 1/2010 und erstellen Sie den Protokollausdruck *Zusammenfassende Meldung/XML*. Sie können die XML-Datei sogar testweise über Finanz-Online versenden.

## 1.2 Änderungen in der USt-Voranmeldung

Die folgenden Informationen sind relevant, wenn Sie mit der ADVOKAT Buchhaltung arbeiten. Ende 2009 haben wir Sie mit einem Newsletter über Änderungen bezüglich der USt-Voranmeldung informiert. Diese Informationen werden hiermit zum Teil korrigiert - siehe unten durchgestrichener Text.

### 1.2.1 Ausgangslage

Erfolgt ab 1.1.2010 eine grenzüberschreitende Dienstleistung an einen Unternehmer, man spricht auch von Business to Business-Leistungen (B2B), dann gilt das Empfängerortprinzip. Dies ist bei Umsätzen von Rechtsanwälten an Unternehmer im EU-Ausland der Fall.

In der USt-Voranmeldung sind diese Leistungen in der Kennzahl "021" anzuführen ("Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz ... auf den Leistungsempfänger übergegangen ist").

#### Folgerung:

~~In der Kennzahl 000 müssen auch die EU-Auslandsumsätze an Unternehmer angeführt werden. In der Kennzahl 021 müssen die EU-Auslandsumsätze an Unternehmer wieder abgezogen werden. Die Drittland-Umsätze werden weiterhin nicht in die USt-VA aufgenommen.~~

Es tut uns leid, hier sind wir falsch beraten worden. Faktum ist, dass sich 2010 in der USt-VA nichts ändert. EU-Auslandsumsätze sind nicht in die USt-VA aufzunehmen.

Die Änderung im Fenster *Programme / Personen, Register Konten* wo es jetzt möglich ist, die Erlöse EU und die restlichen Erlöse Ausland auf verschiedene Konten zu buchen, wird nicht rückgängig gemacht.

## 1.3 Anhang

### 1.3.1 Gesetzliche Grundlagen

#### Art. 21 UStG

(3) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, beim Finanzamt eine Meldung abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Abs. 6 zu machen hat. Das gilt auch, wenn er im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG die Steuer schuldet. Unternehmer, für die das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist (§ 21 Abs. 2), haben diese Meldung bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates abzugeben. Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 als Unternehmer, sofern sie eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer haben. Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Zusammenfassenden Meldung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Festsetzung der Umsatzsteuer des Unternehmers.

(4) Eine innergemeinschaftliche Warenlieferung im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
2. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Z 1;

3. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 756/1996)

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 756/1996)

(6) Die Zusammenfassende Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Abs. 4 Z 1
  - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Erwerbers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen an ihn ausgeführt worden sind, und
  - b) für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen;
2. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Abs. 4 Z 2
  - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Unternehmers in den Mitgliedstaaten, in die er Gegenstände verbracht hat und
  - b) die darauf entfallende Summe der Bemessungsgrundlagen;
3. für **im übrigen Gemeinschaftsgebiet** ausgeführte steuerpflichtige **sonstige Leistungen**, für die der Leistungsempfänger entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG die Steuer schuldet
  - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Leistungsempfängers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an ihn erbracht worden sind, und
  - b) für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen.

(7) Die Angaben nach Abs. 6 Z 1 und 2 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch für den Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet. Die Angaben nach Abs. 6 Z 3 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die steuerpflichtige sonstige Leistung ausgeführt wird.

(8) Erkennt der Unternehmer nachträglich, dass eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Zusammenfassende Meldung innerhalb eines Monats zu berichtigen.

(9) Die Zusammenfassende Meldung gilt als Steuererklärung. § 135 der Bundesabgabenordnung ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Verspätungszuschlag 1% der Summe aller nach Abs. 6 Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b zu meldenden Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Abs. 4 und im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der Leistungsempfänger entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG die Steuer schuldet, nicht übersteigen und höchstens 2 200 Euro betragen darf.

(10) Die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist dem Unternehmer die elektronische Übermittlung der Steuererklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung auf dem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Unternehmer einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat; weiters kann ein vom Abs. 3 abweichender Abgabetermin bestimmt werden.

## § 19 UStG

(1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Unternehmer, in den Fällen des § 11 Abs. 14 der Aussteller der Rechnung. Bei sonstigen Leistungen (ausgenommen die entgeltliche Duldung der Benützung von Bundesstraßen) und bei Werklieferungen wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn

- der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat und
- der Leistungsempfänger Unternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 1 und 2 ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die Nichtunternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 3 ist.

Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

(1a) Bei Bauleistungen wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn der Empfänger Unternehmer ist, der seinerseits mit der Erbringung der Bauleistungen beauftragt ist. Der Leistungsempfänger hat auf den Umstand, dass er mit der Erbringung der Bauleistungen beauftragt ist, hinzuweisen. Erfolgt dies zu Unrecht, so schuldet auch der Leistungsempfänger die auf den Umsatz entfallende Steuer. Werden Bauleistungen an einen Unternehmer erbracht, der üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt, so wird die Steuer für diese Bauleistungen stets vom Leistungsempfänger geschuldet. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Das gilt auch für die Überlassung von Arbeitskräften, wenn die überlassenen Arbeitskräfte Bauleistungen erbringen.

(1b) Bei der Lieferung

- a) sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer,
- b) des Vorbehaltskäufers an den Vorbehalts Eigentümer im Falle der vorangegangenen Übertragung des vorbehaltenen Eigentums
- c) und bei Umsätzen von Grundstücken, Gebäuden auf fremdem Boden und Baurechten im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Verpflichteten an den Ersteher

wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn dieser Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

(1c) Bei der Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität, wenn sich der Ort dieser Lieferung nach § 3 Abs. 13 oder 14 bestimmt und der liefernde Unternehmer im Inland weder Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat, wird die Steuer vom Empfänger der Lieferung geschuldet, wenn er im Inland für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst ist. Der liefernde Unternehmer haftet für diese Steuer.

(1d) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, dass bei Umsätzen, die in Art. 199 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S. 1, angeführt sind, die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet wird, wenn dieser Unternehmer ist. Weiters kann in der Verordnung bestimmt werden, dass der leistende Unternehmer für diese Steuer haftet.